



MI-3673 der Bellagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.901/7-Präs. 1/1974

Wien, 1974 08 21

1745 /A.B.  
zu 1792 /J.  
26. Aug. 1974  
 Präs.

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
 der Abgeordneten Regensburger und  
 Genossen, Nr. 1792/J-NR/1974 vom  
 1974 07 12: "Dienstfreistellungen  
 in den einzelnen Dienststellen."

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Nach der derzeitigen Rechtslage (Art. 59 Abs. 2 B-VG im Zusammenhang mit § 71 der DP) haben Beamte nur wenn sie Abgeordnete zum Nationalrat oder Mitglieder des Bundesrates sind Anspruch auf gänzliche Dienstfreistellung, während Beamten, die Abgeordnete zu einem Landtag sind (siehe Art. 95 Abs. 5 B-VG), nur die für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist.

Für die Ausübung eines Mandates zu einer Gemeindevertretung oder für die Ausübung der Funktion eines Bürgermeisters (Bürgermeisterstellvertreter) besteht jedoch kein Anspruch auf Dienstfreistellung. Diese Rechtsansicht wurde auch im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 16.9.1949, Zl. 43.726-3/1949, vertreten und wird in meinem Ressort bei Anträgen auf Dienstfreistellungen grundsätzlich beachtet.

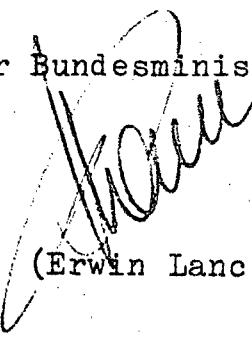
Im Rahmen der Zentralleitung meines Ressorts und der ihr nachgeordneten Dienststellen wird jedoch einem Bediensteten, der ein Mandat zu einer Gemeindevertretung ausübt, über dessen Wunsch nach Diensteszulässigkeit die erforderliche Freizeit gewährt.

- 2 -

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung wurde im Falle von Anträgen von Gemeindemandataren auf Freizeitgewährung oder sonstige Diensterleichterungen nach Maßgabe der örtlich vielfach sehr unterschiedlichen dienstlichen Möglichkeiten gelegentlich ebenfalls stundenweise und in einer geringen Anzahl von Fällen tageweise Freizeit gewährt. Nur ganz selten wird eine Dienstfreistellung gegen Refundierung der Bzüge angestrebt oder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Karenzurlab gemäß § 44 der Dienstpragmatik in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich des nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führenden Betriebes "Österreichische Bundesbahnen" erfolgten Dienstfreistellungen der in der gegenständlichen Anfrage genannten Mandatare grundsätzlich nur in sehr beschränktem Ausmaß und nur gegen Refundierung des Gehalts-(Lohn)aufwandes für den Bediensteten, samt Dienstgeberanteil an den Sozialabgaben und einem Verwaltungskostenzuschuß. Von diesem Grundsatz wird nur in einzelnen Fällen dam abgängen, wenn es sich um Dienstfreistellungen geringfügigen Ausmaßes (stundenweise) handelt.

Der Bundesminister:

  
(Erwin Lanc)